

RS Vwgh 2002/2/28 99/15/0043

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §65 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners ist das Exekutionsobjekt eine Geldforderung. Diese muss im Zeitpunkt der Pfändung existent sein. Soweit nicht Exekutionsverbote oder Exekutionsbeschränkungen in Frage kommen, sind alle Arten von Geldforderungen pfändbar, auch bedingte (Hinweis Reeger-Stoll, Abgabenexekutionsordnung, Seite 155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150043.X02

Im RIS seit

01.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at